

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1892.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 1. September 1892.

21.

Gesetz vom 31. Juli 1892,

betreffend die Befreiung von Neubauten für Arbeiterwohnungen von
den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen
Zinsertrage.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich
anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die im Gesetze vom 9. Februar 1892, R.-G.-Bl. Nr. 37, bezeichneten Neubauten
für Arbeiterwohnungen sind für denselben Zeitraum, für welchen ihnen auf Grund des
vorbezogenen Gesetzes die Befreiung von der Hauszinssteuer und von der 5%igen Steuer
vom reinen Zinsertrage zugestanden ist, auch von der Entrichtung aller allfälligen Landes-
und Bezirkszuschläge, sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge befreit.

§ 2.

Der Gemeindevertretung ist vorbehalten zu beschließen, ob und wie weit die im § 1 ausgesprochene Befreiung auch auf den restlichen Theil der Gemeindezuschläge und auf den Hauszinskreuzer Anwendung zu finden hat.

§ 3.

Falls die durch das Gesetz vom 9. Februar 1892, R.-G.-Bl. Nr. 37, gewährten Begünstigungen vorzeitig auf Grund des § 6 desselben Gesetzes erlöschen, hört gleichzeitig auch die Befreiung von den Zuschlägen auf.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Ischl, am 31. Juli 1892.

Franz Joseph m. p.

Steinbach m. p.

Tasche m. p.

22.

Gesetz vom 31. Juli 1892,

betreffend die Befreiung von Neubauten für Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die im Gesetze vom 9. Februar 1892, R.-G.-Bl. Nr. 37, bezeichneten Neubauten für Arbeiterwohnungen bleiben für den ganzen Zeitraum, für welchen ihnen auf Grund des vorbezogenen Gesetzes die Befreiung von der Hauszinssteuer und von der 5%igen Steuer

vom reinen Zinsertrage zugestanden ist, auch von der Entrichtung der Landes- und Bezirkszuschläge, sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern befreit.

§ 2.

Durch Beschluß der Gemeindevertretungen kann die theilweise oder gänzliche Befreiung auch von der zweiten, den Gemeinden im § 1 vorbehaltenen Hälfte der Zuschläge bewilligt werden.

§ 3.

Falls die durch § 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1892, R.-G.-Bl. Nr. 37, gewährten Begünstigungen vorzeitig auf Grund des § 6 desselben Gesetzes erlöschen, hört gleichzeitig auch die Befreiung von den Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschlägen auf.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 31. Juli 1892.

Franz Joseph m. p.

Steinbach m. p.

Taaffe m. p.

